



Federführung: Ratsbüro/Demografiebeauftragter
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2015/0250
öffentlich

Verwendung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
24.11.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fördermittel in Höhe von 1.254.795,66 Euro aus dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen werden wie folgt verwendet:

Nr.	Objekt/Maßnahmen	Kosten	Förderung	Eigenanteil
1	Rathaus Neubeckum			
	- Fassadensanierung inklusive Fenstererneuerung	365.200 Euro	328.680 Euro	36.520 Euro
	- Flachdachsanieierung inklusive Wärmedämmung	164.500 Euro	148.050 Euro	16.450 Euro
	- Äußerer Sonnenschutz für den Bürotrakt	50.000 Euro	45.000 Euro	5.000 Euro
2	Real-/Sekundarschule			
	- Energetische Flachdachsanieierung Schulgebäude Altbau	180.400 Euro	162.360 Euro	18.040 Euro
	- Erneuerung Türanlagen und Fenster in der Aula	67.900 Euro	61.110 Euro	6.790 Euro
	- Sporthalle: Ausbau Glasbausteine, Einbau Profilglas	90.000 Euro	81.000 Euro	9.000 Euro

3	Kopernikus-Gymnasium			
	Energetische Sanierung Flachdach Klassen- und WC-Trakt	200.300 Euro	180.270 Euro	20.030 Euro
4	Turnhalle Sonnenschule			
	- Erneuerung der Fenster und Türen im Umkleidetrakt	13.600 Euro	12.240 Euro	1.360 Euro
	- Energetische Flachdachsanierung Halle und Umkleiden	93.000 Euro	83.700 Euro	9.300 Euro
5	Turnhalle Roncallischule			
	- Erneuerung der Fenster Halle und Umkleiden	76.100 Euro	68.490 Euro	7.610 Euro
	- Fassadensanierung Halle	58.000 Euro	52.200 Euro	5.800 Euro
Summen		1.359.000 Euro	1.223.100 Euro	135.900 Euro

Der nicht verplante Förderbetrag von 31.695,66 Euro wird für die Deckung möglicher Mehrausgaben vorgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die einzelnen Maßnahmen, wie in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt, in den Haushaltsplanentwurf 2016 aufzunehmen.

Kosten/Folgekosten

Für die aufgeführten Maßnahmen entstehen Kosten von voraussichtlich 1.359.000 Euro, für die eine Förderung von 1.223.100 Euro erfolgt.

Finanzierung

Die Maßnahmen werden im Haushaltsplanentwurf 2016 für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW).

Demografischer Wandel

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (§ 4 Absatz 3 KInvFG).

Erläuterungen

Der Bund hat das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro aufgelegt. Hierzu hat die SPD-Fraktion mit Datum vom 3. März 2015 den als Anlage 1 beigelegten Antrag vorgelegt.

Nach dem festgelegten Verteilerschlüssel erhält die Stadt Beckum einen Förderbetrag von 1.254.795,66 Euro. Dies ist mit dem Förderbescheid vom 8. Oktober 2015 von der Bezirksregierung Münster mitgeteilt worden.

Die Fördermittel stehen für den Förderzeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2018 zur Verfügung. Investitionsmaßnahmen werden mit 90 Prozent der Investitionssumme gefördert. 10 Prozent muss die Kommune als Eigenanteil erbringen. Insgesamt wird durch die Förderung bei der Stadt Beckum eine Investitionssumme von bis zu 1.394.217,40 Euro ermöglicht, wobei der Eigenanteil 139.421,74 Euro beträgt.

Für die Fördermittel gilt, dass diese trägerneutral verwendet und die einzelnen Investitionsmaßnahmen den im Gesetz genannten Förderbereichen zuzuordnen sind (§ 3 KInvFG). Es gilt der erweiterte Investitionsbegriff nach der Bundeshaushaltsordnung, der über den für die Stadt Beckum nach der Gemeindehaushaltsverordnung geltenden Investitionsbegriff hinausgeht. Darüber hinaus darf keine Doppelförderung der Investitionsmaßnahmen durch andere Förderprogramme des Bundes erfolgen und die Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

Als Förderbereiche sind in § 3 KInvFG folgende genannt:

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- Luftreinhaltung,
- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Bei der Stadt Beckum sind einige energetische Sanierungsmaßnahmen der kommunalen Gebäudeinfrastruktur notwendig. Diese sind im Beschlussvorschlag sowie der Anlage 2 aufgelistet. Grundsätzlich sind bereits eine Vielzahl von Sanierungsmaßnahmen, auch im Rahmen des Energieeinspar-Contractings, realisiert worden. Mit der Realisierung der derzeit noch ausstehenden energetischen Sanierungsmaßnahmen mit Hilfe der Fördermittel würde eine nachhaltige Verbesserung der jeweiligen Gebäudesubstanz erreicht und der städtische Haushalt würde entlastet. Zudem würden die derzeit dringend notwendigen energetischen Sanierungsmaßnahmen zeitnah abgeschlossen.

Im Hinblick auf die möglichen Bedarfe anderer Träger (Krankenhaus, Kindertagesstätten, Sportvereine) ist momentan kein dringend notwendiger Bedarf bekannt. Für die Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur kann festgestellt werden, dass in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in den Ausbau für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, dem sogenannten U3-Ausbau, sowie Sanierungsmaßnahmen erfolgt sind. Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft als auch in Trägerschaft Dritter. Das St.

Elisabeth-Hospital befindet sich nach den letzten Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen in einem guten Zustand. Zudem leistet die Stadt Beckum jährlich eine Krankenhausfinanzierungsumlage von rund 400.000 Euro an das Land Nordrhein-Westfalen. Mitteilungen über größere energetische Sanierungsmaßnahmen für Gebäude, die sich im Besitz von Sportvereinen befinden, liegen nicht vor. Zudem kommen energetische Sanierungsmaßnahmen an Turnhallen auch den Sportvereinen zu Gute.

Die Möglichkeit des Einsatzes der Fördermittel im Förderbereich Städtebau gilt vorrangig für per Satzung festgelegte Sanierungsgebiete. Hier ist derzeit ein Sanierungsgebiet in der Innenstadt Beckums festgesetzt, für das verschiedene Projekte in der Fortschreibung des Integrierten Kommunalen Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes für die Innenstadt Beckum aus dem Jahre 2012 vorgesehen sind. Für die Realisierung der darin vorgesehenen Projekte sind bereits oder werden zukünftig Städtebaufördermittel aus anderen Programmen beantragt, so dass hierfür keine weiteren Fördermittel eingesetzt werden sollten.

Hinsichtlich des Ausbaus der Informationstechnologie bestehen anderweitige Fördermöglichkeiten, die genutzt werden sollen.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur und von sonstigen Infrastruktureinrichtungen durchzuführen. Hierzu werden die im Beschlussvorschlag aufgeführten förderfähigen Maßnahmen vorgeschlagen.

Die einzelnen Maßnahmen sind zudem in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt. Hieraus sind zudem die vorgesehenen Veranschlagungen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 sowie die Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf 2016 ersichtlich.

Es verbleibt ein zunächst nicht verplanter Förderbetrag von 31.695,66 Euro. Hierzu wird vorgeschlagen, diesen Betrag für mögliche Kostensteigerungen vorzusehen.

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2015
2. Auflistung förderfähige Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz mit Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf 2016